

Studienreglement für die HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales Wallis

vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Artikel 29 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG);
eingesehen Artikel 28 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV);
eingesehen Artikel 7 und 13 und den Anhang 6 der Verordnung des eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005;
auf Vorschlag des Departements für Bildung und Sicherheit,

*verordnet:*¹

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Reglement legt die Bedingungen bezüglich der Zulassung, der Organisation der Studien, der Regeln für die Prüfungen und die Promotion sowie die Stellung der Studierenden der HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) Kindererzieher/in und Werkstattleiter/in im sozialpädagogischen Bereich der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW - GS) fest.

²Gegebenenfalls werden die Anwendungsbestimmungen des vorliegenden Reglements in Richtlinien festgelegt.

Art. 2 Form und Dauer des Studiums

¹Die Ausbildung wird als Vollzeitstudium absolviert. Sie umfasst die theoretische Ausbildung sowie die Praxisausbildung, welche die Studierenden entweder in Form von Praktika oder durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit parallel dazu absolvieren. In letzterem Fall ist die vorherige Genehmigung des Arbeitgebers erforderlich.

²Die Ausbildung dauert mindestens drei Jahre und höchstens vier Jahre. Ausnahmen können in besonderen Fällen auf Vorbescheid des Studiengangsleiters durch das zu diesem Zweck ernannte Direktionsmitglied der Fachhochschule Wallis (nachfolgend: die Direktion) bewilligt werden.

³In der Höchstdauer des Studiums sind die in Art. 25 Abs. 1 vorgesehenen Unterbrüche in Form von Urlauben nicht inbegriffen.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

2. Abschnitt: Zulassungsbedingungen

Art. 3 Zugang zum Studium

¹Die Ausbildungen stehen allen Bewerbern offen, welche die im vorliegenden Reglement festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Bestimmungen der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) bleiben vorbehalten.

²Die Zulassungen können je nach Anzahl der verfügbaren theoretischen und Praxisausbildungsplätze beschränkt werden.

³Die Bewerber, welche die Vorlesungen der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten HF-Studiengänge besuchen möchten, müssen sich innerhalb der vorgegebenen Fristen einschreiben.

⁴Dem vom Bewerber unterzeichneten Einschreibeformular müssen die von den Studiengangsleitern festgelegten Dokumente beigelegt werden.

Art. 4 Zulassung

¹Zugelassen werden Bewerber, die:

- a) über ein EFZ oder einen gleichwertigen oder höheren Abschluss verfügen;
- b) das Auswahlverfahren im Sinne von Artikel 6 erfolgreich durchlaufen haben;
- c) einen Auszug aus ihrem schweizerischen Strafregister vorlegen.

²Bewerber, die eine ausschliesslich theoretische (schulische) Vorbildung haben, werden nur zugelassen, wenn sie zusätzlich eine Berufserfahrung gemäss den Bestimmungen von Artikel 9 des vorliegenden Reglements erwerben.

³Die Bewerber, welche die Praxisausbildung im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit absolvieren, müssen für ihre Zulassung einen Arbeitsvertrag (mindestens in Teilzeit) im gewählten Beruf mit einem von den Studiengangsleitern anerkannten Arbeitgeber vorlegen.

⁴Nicht französischsprachige Bewerber müssen nachweisen, dass ihre Französischkenntnisse dem Niveau B2 des Europäischen Sprachenportfolios entsprechen.

⁵Bewerber, die über 22 Jahre alt sind, können von der Pflicht des Besitzes eines EFZ oder eines als gleichwertig anerkannten Titels befreit werden. Diese Befreiung erfolgt auf der Grundlage einer Anerkennung und Validierung der Bildungsleistungen, deren Anwendungsbestimmungen in einer Richtlinie festgehalten sind.

Art. 5 Zugang zum Auswahlverfahren

¹Das Auswahlverfahren steht den Bewerbern offen, die über ein EFZ oder einen als gleichwertig anerkannten Titel verfügen sowie den in Artikel 4 Absatz 5 des vorliegenden Reglements erwähnten Bewerbern.

²Die Absolvierenden des letzten Jahres des EFZ als Fachmann/Fachfrau Betreuung können vor Abschluss ihrer Ausbildung zum Auswahlverfahren zugelassen werden. In diesem Fall gilt das Auswahlverfahren nur als bestanden, wenn das EFZ später auch bestanden wird.

Art. 6 Inhalt des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren umfasst:

- a) einen von den Studiengängen organisierten Eignungstest;
- b) ein Probepraktikum im Studienbereich (Vorpraktikum), das nach dem bestandenen Eignungstest absolviert wird.

Art. 7 Eignungstest

¹Der Eignungstest prüft mittels geeigneter Methoden, ob der Bewerber über:

- a) die für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im gewählten Fachbereich erforderlichen Fähigkeiten verfügt;
- b) die für die Ausübung des Berufs und die Absolvierung der Ausbildung notwendige Motivation verfügt;
- c) die für das Bestehen der Ausbildung und der Prüfungen erforderlichen Kompetenzen verfügt, d.h.:
 - Französischkenntnisse in Wort und Schrift;
 - persönliche, zwischenmenschliche und fachliche Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Zusammenarbeit und Reflexion.

²Die Leistungen des Bewerbers werden von einer Jury, die mind. einen Vertreter der Berufskreise umfasst, gesamthaft beurteilt. Bei Bedarf kann die Jury zusätzliche Informationen verlangen, insbesondere ein ärztliches oder psychologisches Gutachten.

³Der bestandene Eignungstest, der zur Absolvierung des Probepraktikums berechtigt, ist während der folgenden zwei Studienjahre gültig.

⁴Im Fall eines Nichtbestehens kann sich der Bewerber höchstens ein zweites Mal anmelden.

Art. 8 Probepraktikum

¹Das Probepraktikum wird in einer bzw. einem von den Studiengängen anerkannten öffentlich-rechtlichen oder privaten Einrichtung oder Dienst absolviert.

²Die Dauer des Probepraktikums ist im Rahmenstudienplan des betroffenen Studiengangs festgelegt. Es muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Eignungstest absolviert werden.

³Bewerber, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Fachmann/Fachfrau Betreuung oder eine Fachmatura "Gesundheit" oder "Soziales" verfügen, werden unter gewissen Bedingungen vom Probepraktikum dispensiert. Sie müssen insbesondere ein oder mehrere Praktika im gewählten Studienbereich absolviert und validiert haben, dessen bzw. deren Dauer der im Rahmenstudienplan des Studiengangs vorgeschriebenen Dauer entspricht. Die Bewerber können aufgefordert werden, einen zusätzlichen Praktikumsbericht vorzulegen.

⁴Nach erfolgreicher Absolvierung des Probepraktikums ist das Auswahlverfahren abgeschlossen. Das bestandene Auswahlverfahren ist ab der Validierung des Probepraktikums zwei Jahre lang gültig.

⁵Im Fall eines Nichtbestehens kann der Bewerber ein zweites Praktikum absolvieren.

Art. 9 Berufserfahrung

¹Bewerber, die eine ausschliesslich theoretische (schulische) Vorbildung haben, müssen eine einjährige Berufserfahrung nachweisen.

²Diese einjährige Berufserfahrung umfasst das Probepraktikum im Sinne von Artikel 8 des vorliegenden Reglements sowie eine zusätzliche Berufserfahrung, die in einem anderen Bereich als dem Sozialbereich erworben werden muss.

3. Abschnitt: Organisation des Studiums

Art. 10 Prinzip

Die HF-Studiengänge für Soziales wenden ein QM-System an, das alle Verfahren und Richtlinien bezüglich ihres Unterrichtsauftrags umfasst, und zwar von der Zulassung der Studierenden bis und mit der Diplomverleihung.

Art. 11 Studienjahr

¹Der Beginn des Studienjahres wird durch die Direktion der FHW-GS festgelegt.

²Der Studienplan legt die Dauer des Studienjahres fest.

³Die Ferienwochen werden von den Leitern der Studiengänge festgelegt.

Art. 12 Organisation der Ausbildung

¹Die Ausbildung beruht auf Unterrichtseinheiten, die auf die Kompetenzen ausgerichtet sind, und steht im Einklang mit den in den entsprechenden Rahmenstudienplänen vorgesehenen Arbeitsprozessen und Unterrichtsbereichen.

²Die Unterrichtseinheiten beruhen auf einer oder mehreren allgemeinen Kompetenzen.

³Die Unterrichtseinheiten können in beiden Studiengängen gemeinsam oder nur in einem der beiden Studiengänge angeboten werden.

⁴Die Studienprogramme werden von den Studiengangsleitern festgelegt und von der Direktion genehmigt. Sie entsprechen den Rahmenstudienplänen.

Art. 13 Ablauf der Ausbildung

¹Die Ausbildung erfolgt im Wechsel zwischen Ausbildungsperioden am Standort des Studiengangs (theoretische Ausbildung) und Ausbildungsperioden an der Praxisausbildungsstätte (Praxisausbildungsperioden).

²Die Ausbildung umfasst Unterrichtseinheiten, Praxisausbildungsperioden und die Arbeiten in Zusammenhang mit der Diplomprüfung.

Art. 14 Anerkennung und Validierung von Bildungsleistungen

Theoretische Bildungsleistungen, die vor Beginn der Ausbildung oder gegebenenfalls während der Ausbildung erworben wurden und mit den Bildungsleistungen der Studiengänge Kindererzieher/in oder Werkstatteleiter/in im sozialpädagogischen Bereich gleichwertig sind, können

unter den folgenden Bedingungen anerkannt und validiert werden:

- a) Theoretische Bildungsleistungen, die Gegenstand einer formalen Prüfung waren, müssen an einer höheren Fachschule, einer Hochschule für Soziale Arbeit, an einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben und mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden sein;
- b) Andere Bildungsleistungen müssen den in den Beschrieben der Unterrichtseinheiten definierten Kompetenzen und Prozessen entsprechen und entsprechend evaluiert worden sein.

Art. 15 Wechsel der Ausbildungsform oder des Studiengangs

¹Vorbehaltlich verfügbarer Plätze kann der Studierende einen Wechsel beantragen:

- a) Wechsel der Ausbildungsform (Studium mit Praktika oder berufsbegleitendes Studium);
- b) Wechsel des Studiengangs.

²In beiden Fällen bleiben die erworbenen Bildungsleistungen gültig, sofern sie die neue Ausbildungsform bzw. den neuen Studiengang betreffen.

³Die Modalitäten für den Wechsel zwischen Ausbildungsformen oder Studiengängen werden von dem Leiter des Studiengangs und der Direktion gemeinsam festgelegt.

Art. 16 Praxisausbildung

¹Die Organisation der Praxisausbildung ist Gegenstand besonderer Richtlinien.

²Die Praxisausbildungsperioden werden im Prinzip an Walliser oder Westschweizer Einrichtungen, die von den Studiengängen anerkannt sind, absolviert.

³In der Deutschschweiz, im Tessin oder im Ausland absolvierte Praxisausbildungsperioden müssen die diesbezüglichen in den Rahmenstudienplänen der Studiengänge festgelegten Bedingungen erfüllen.

Art. 17 Unterrichtssprachen

¹Die Unterrichtssprache ist Französisch.

²Die Prüfungen und wichtige Arbeiten können in der vom Studierenden gewählten Sprache (Deutsch oder Französisch) absolviert werden, gemäss den vom Studiengangsleiter und der Direktion gemeinsam festgelegten Modalitäten.

Art. 18 Passerelle

¹Inhaber eines HF-Diploms im Sozialbereich oder eines verwandten Diploms können eine Passerelle absolvieren, um ein zweites Diplom im Sozialbereich zu erlangen.

²Die Bedingungen, die von den Bewerbern für diese Ausbildungen erfüllt werden müssen, sind in den jeweiligen Rahmenstudienplänen festgelegt.

4. Abschnitt: Evaluation des Wissens und der Kompetenzen, Promotion und Diplomverleihung

Art. 19 Validierung der theoretischen Ausbildung und der Praxisausbildung

¹Der Inhalt der theoretischen Ausbildung beruht auf fünf Hauptstudienbereichen, die in den jeweiligen Rahmenstudienplänen beschrieben sind, und ist auf Unterrichtseinheiten aufgeteilt, die in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops oder interdisziplinären Sessionen abgehalten werden.

²Für jede Unterrichtseinheit wird gemäss den Normen der HF-Studiengänge ein Beschrieb ausgearbeitet. Diese Beschriebe umfassen mindestens die angestrebten Kompetenzen und Prozesse, den Inhalt und die pädagogischen Modalitäten sowie die Evaluations- und die Validierungsmodalitäten. Dieses Dokument wird den Studierenden spätestens zu Beginn der Unterrichtseinheit ausgeteilt.

³Die Validierung der Unterrichtseinheiten erfolgt anhand der beiden folgenden Evaluationen: den ordentlichen Evaluationen, beruhend auf der Präsenz und der aktiven Beteiligung der Studierenden, sowie den formalen Evaluationen (Prüfungen).

⁴Die ordentlichen Evaluationen werden als bestanden (genügende Leistungen) oder nicht bestanden (ungenügende Leistungen) beurteilt.

⁵Die formalen Evaluationen werden mittels einer Notenskala beurteilt. Sie werden als bestanden betrachtet, wenn der Studierende eine Note zwischen A (ausgezeichnet) und E (genügend) erhält. Die Note F wird erteilt, wenn der Studierende eine umfangreiche Zusatzarbeit leisten muss; sie entspricht einem Nichtbestehen.

⁶In den Richtlinien über die Promotion und die Erlangung des Diploms, welche durch die Studiengansleiter im Einvernehmen mit der Direktion der FHW - GS erstellt werden sind die Kriterien der Notenskala sowie für jedes Jahr die zu evaluierenden Unterrichtseinheiten und die Grundsätze für die Evaluation der Praxisausbildung festgehalten.

Art. 20 Promotion und Erhalt des Diploms

¹Die Richtlinien über die Promotion und die Erlangung des Diploms legen die Anforderungen für das Bestehen der einzelnen Studienjahre, die Bedingungen für die Wiederholung, die Zusatzarbeit und das Nichtbestehen sowie die Bedingungen für den Erhalt des Diploms fest, vorbehaltlich besonderer Umstände, die ausdrücklich belegt werden müssen.

²Diese Richtlinien definieren ebenfalls die Modalitäten in Zusammenhang mit der Information der Studierenden, die ihr Studium wegen eines definitiven Nichtbestehens abbrechen müssen.

Art. 21 Verlichene Titel

Der/die Inhaber/in eines anerkannten Titels ist je nach Studiengang berechtigt, einen der folgenden Titel zu führen:

- a) "Dipl. Kindererzieher HF", "Dipl. Kindererzieherin HF";
- b) "Dipl. Werkstattleiter im sozialpädagogischen Bereich HF", "Dipl. Werkstattleiterin im sozialpädagogischen Bereich HF".

5. Abschnitt: Studierende

Art. 22 Gesundheitsschutz

¹Die Gesundheitsschutzmassnahmen der Studierenden entsprechen den kantonalen Normen.

²Sie sind Gegenstand besonderer Bestimmungen und befolgen die diesbezüglichen Empfehlungen der Studiengänge.

Art. 23 Teilnahme am Unterricht

¹Die Teilnahme am sogenannten Kontaktunterricht, zu dem die Vorlesungen gehören, sowie an allen anderen von den Studiengängen organisierten Lehrveranstaltungen ist obligatorisch.

²Ein ordnungsgemäss begründeter kurzer Urlaub kann in Ausnahmefällen durch den Leiter des Studiengangs bewilligt werden. Bei krankheitsbedingten Absenzen von mehr als drei Tagen muss der Studierende ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

Art. 24 Verlängerung der Studiendauer

¹Der Studierende kann in den beiden folgenden Fällen eine Verlängerung seiner Studiendauer beantragen:

- a) Wenn Arbeiten aufgrund ihrer Art und der verwendeten Mittel nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beendet werden können;
- b) Aus nachweislich belegten Gründen höherer Gewalt.

²In diesen Fällen kann die Studiendauer nur um ein Semester verlängert werden. Sie darf in keinem Fall fünf Jahre überschreiten. Wird diese Dauer überschritten, gilt die Ausbildung als endgültig abgebrochen.

³Über das Verlängerungsgesuch, das in Form eines ausführlichen Berichts eingereicht werden muss, entscheidet die Direktion auf Vorbescheid des Studiengangsleiters.

Art. 25 Vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung

¹Der Studierende kann aus fundierten und nachweislich belegten Gründen eine vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung beantragen. Diese darf die Höchstdauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Wird diese Dauer überschritten, gilt die Ausbildung als endgültig abgebrochen.

²Über das Gesuch um eine vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung, das in Form eines ausführlichen Berichts eingereicht werden muss, entscheidet die Direktion, auf Vorbescheid des Studiengangsleiters.

Art. 26 Gebühren und Beiträge zu den Studienkosten

¹Die vom Staatsrat festgelegten Studiengebühren müssen innerhalb von 45 Tagen nach Beginn des Studienjahres oder des Semesters bezahlt werden.

414.300

- 8 -

²Die Beiträge für die Leistungen der Studiengänge müssen innerhalb von 45 Tagen nach Beginn des Studienjahres oder des Semesters bezahlt werden.

³Falls diese Rechnungen ohne hinreichende Begründung innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt werden, kann dem Studierenden der Besuch der Vorlesungen verweigert werden.

Art. 27 Versicherungen

Die Studierenden müssen auf ihre Kosten eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 28 Mitspracherecht und Organisationsfreiheit

¹Die Studierenden können sich in einem Verband zusammenschliessen, der alle Studierenden vertreten muss.

²Die Studierenden werden in angemessener Weise zu den Entscheidungen angehört, die das Studium und das Leben an der Schule betreffen.

Art. 29 Berufsgeheimnis

Der Studierende ist an das Berufsgeheimnis gebunden und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 30 Abwesenheit bei Evaluationen

¹Die Teilnahme an den Evaluationen ist obligatorisch. Für jede Abwesenheit muss ein ärztliches Zeugnis oder ein offizielles Dokument vorgelegt werden.

²Bei entschuldigtem Fernbleiben muss der Studierende an einem vom Leiter des Studiengangs festgelegten Datum Nachprüfungen ablegen.

³Bei ungerechtfertigter Abwesenheit oder wenn die Arbeiten nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen eingereicht werden, erhält der Studierende die Note F.

Art. 31 Betrug

¹Die Studierenden werden vor jeder Prüfung über die erlaubten Hilfsmittel informiert. Die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln wird bestraft.

²Der Dozent, der einen Studierenden beim Betrug ertappt, muss augenblicklich mündlich intervenieren. Solange die Sanktion nicht ausgesprochen ist, kann der Studierende die Prüfungen fortsetzen.

³Im Fall eines Betrugs muss der Dozent den Leiter des Studiengangs informieren, der die Sanktion ausspricht.

⁴Jeder Betrug (einschliesslich Plagiats oder Betrugsversuchs) im Rahmen von Evaluationsarbeiten, Prüfungen sowie der Diplomarbeit hat die Nichtvergabe der entsprechenden Noten, den Nichterhalt oder die Ungültigkeitserklärung des Diploms zur Folge.

Art. 32 Pflichten und Sanktionen

¹Der Studierende muss sich an die QM-Richtlinien und -Prozeduren seines Studiengangs halten. Er hat mit den Gegenständen, Geräten und Werkzeugen, die ihm im Rahmen der praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig umzugehen. Er ist für alle an Ausrüstung und Räumen verursachten

Schäden verantwortlich.

²Der Studierende, der gegen die Vorschriften verstösst oder dem grobes Verschulden nachgewiesen werden kann, wird je nach Grad des Verschuldens oder des Verstosses mit einer der folgenden Disziplinar massnahmen belegt:

- a) Verweis;
- b) vorübergehender Ausschluss aus den Vorlesungen;
- c) endgültiger Ausschluss aus dem Studiengang.

³Sanktionen werden von der Direktion auf Vorbescheid des Studiengangsleiters ausgesprochen.

⁴Bevor eine Sanktion ausgesprochen wird, muss der Studierende angehört werden.

⁵Der Beschluss wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 Rechtsmittel

¹Gegen die gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

²Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

³Folgende Verfügungen können Gegenstand einer Beschwerde sein:

- a) Definitiver Abbruch der Ausbildung;
- b) Endgültiger Ausschluss aus dem Studiengang;
- c) Abbruch der Ausbildung infolge längerer oder wiederholter Absenzen sowie der Überschreitung der Fristen für eine Verschiebung oder einen vorübergehenden Unterbruch. Dieser Entscheid wird von dem Studiengangsleiter und der Direktion gemeinsam mitgeteilt;
- d) Verweigerung des Titels.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

¹Alle bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Verfahren bleiben dem alten Reglement unterstellt.

²Im Falle eines Nichtbestehens der theoretischen Ausbildung oder der Praxisausbildung werden die Modalitäten bezüglich der Wiederholung des Unterrichts, insbesondere die Unterrichtsformen, von den Leitern der Studiengänge im Rahmen der Richtlinien über die Promotion und die Erlangung des Diploms festgelegt.

Art. 35 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf Beginn des Studienjahrs 2013/2014 in Kraft.

²Das vorliegende Reglement ist auf alle Neustudierenden und auf die Studierenden in Ausbildung der betreffenden Lehrgänge anwendbar.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 2013.

414.300

- 10 -

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Studienreglement für die HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales Wallis vom 18. Dezember 2013	Abl. Nr. 52/2013	01.09.13